

Amtliche Bekanntmachung Nr. 01/2021

7. Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Festsetzung von Gebühren für Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht im Kreis Steinburg vom 22. September 2013

Artikel 1 Änderung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis für die Festsetzung von Gebühren für Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht im Kreis Steinburg vom 22. September 2013, das zuletzt am 15. Juni 2020 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Schlachttieruntersuchung von Geflügel im Herkunftsbetrieb gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 oder im Schlachtbetrieb ESG 137 gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625

(1) [Tarifstelle 1.2.1.10.1 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

Für die Schlachttieruntersuchung von Geflügel im Herkunftsbetrieb werden Gebühren nach Zeitaufwand und zur Abgeltung der Reisekosten im Sinne des Artikels 81 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/625 nach folgender Tabelle erhoben.

Gebührentatbestand	Bemessungseinheit	Gebührenanteil je Bemessungseinheit
Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb und Ausstellung der Bescheinigungen zur Schlachtauglichkeit	angefangene Viertelstunde	20,50 €
Anfahrt zum Herkunftsbetrieb und Abfahrt	angefangene Viertelstunde; anrechenbar ist maximal 1 Stunde	20,50 €
Reisekosten	gefahrener km	0,30 €

(2) [Tarifstelle 1.2.1.8.3 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

Für die Untersuchung von Geflügelfleisch und der tierischen Nebenprodukte sowie die Hygienekontrolle in dem Schlachtbetrieb ESG 137 wird je Tier der Tierart Truthuhn eine Gebühr in Höhe von 0,39 € erhoben.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Schlacht- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen
im Sinne des § 2a Tier-LMHV**

[Tarifstellen 1.2.3.1 bis 1.2.3.4.2 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

(1) Bei Hausschlachtungen werden Gebühren entsprechend § 2 Absatz 1 Tabelle A erhoben. Die Gebühr verringert sich um 20 %, wenn die Schlachtuntersuchung nicht durchgeführt wird. Ist die Zahl der geschlachteten Tiere kleiner oder gleich 3, erhöht sich die Gebühr je Tier um 2,10 €.

(2) Je Schlachttag erhöht sich die Gebühr nach Absatz 1 für das erste an diesem Tag geschlachtete Tier um 10,20 €.“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Kontrollen von Lebensmittelbetrieben zum Zweck oder zur Überprüfung ihrer Zulassung gemäß Artikel 148 der Verordnung (EU) 2017/625 einschließlich Erteilung oder Versagung der Zulassung oder anderer Entscheidungen, die den Status einer erteilten Zulassung berühren**

[Tarifstelle 1.1.1 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

Für amtliche Kontrollen nach Artikel 148 Absatz 2 oder 5 der Verordnung (EU) 2017/625 und die damit verbundene Bescheidung eines Zulassungsantrags oder eine andere behördliche Entscheidung, die den Status einer erteilten Zulassung berührt, wird eine Gebühr von mindestens 25,00 € bis höchstens 5.000,00 € erhoben. Zur Ausfüllung dieses Gebührenrahmens werden Gebührenanteile nach folgender Tabelle in Ansatz gebracht.

Gebührentatbestand	Bemessungseinheit	Beamte oder vergleichbare Mitarbeiter	Gebührenanteil je Bemessungseinheit
Vor-Ort-Kontrolle, An- und Abfahrt und Bescheidung eines Zulassungsantrags oder Sachentscheidung, die den Status einer erteilten Zulassung berührt	angefangene Viertelstunde	Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,75 €
		Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	15,75 €
		Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	20,50 €
		Amtlicher Tierarzt nach Tarifvertrag der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung	17,50 €
Reisekosten	gefahrener km	alle Besoldungs-/Entgeltgruppen	0,30 €“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Sonstige Kontrollen, die infolge der Feststellung eines Verstoßes
über normale Kontrollen hinausgehen**

[Tarifstelle 1.6.5 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

Für amtliche Kontrollen, die erforderlich werden, weil ein Verstoß gegen Vorschriften im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 festgestellt worden ist, werden Gebühren nach untenstehender Tabelle erhoben. Artikel 138 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625 bleibt unberührt.

Gebührentatbestand	Bemessungseinheit	Beamte oder vergleichbare Mitarbeiter	Gebührenanteil je Bemessungseinheit
amtliche Kontrolltätigkeit aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 oder gegen andere Vorschriften des öffentlichen Lebensmittelrechts	angefangene Viertelstunde	Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,75 €
		Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	15,75 €
		Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	20,50 €
Anfahrt zur Betriebsstätte und Abfahrt	angefangene Viertelstunde; anrechenbar ist maximal 1 Stunde	Amtlicher Tierarzt nach Tarifvertrag der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung	17,50 €
Reisekosten	gefahrrener km	alle Besoldungs-/Entgeltgruppen	0,30 €

5. „§ 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird in der Tabelle neben der Bezeichnung der Tierart „Schaf/Ziege“ die Angabe „0,25 €“ durch die Angabe „0,27 €“ ersetzt.“

Artikel 2 Geltungsbeginn

Diese 7. Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Festsetzung von Gebühren für Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht im Kreis Steinburg vom 22. September 2013 gilt für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten, die ab dem 1. Januar 2021 ausgeführt werden. Hiervon abweichend gilt Artikel 1 Nummer 1 rückwirkend ab dem 1. November 2020.

25524 Itzehoe, 28. Dezember 2020

Kreis Steinburg
Der Landrat

gez. Torsten Wendt